

gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß, wenn dieses Verfahren in der bisher innegehaltenen Weise ferner fortgesetzt werden soll, wohl kaum erwartet werden kann, daß das Budget in der gewünschten Zeit zur Verabschiedung gelangt.

Die Deputation glaubt, daß auch durch ein abgekürztes Verfahren bei der Berichterstattung der speciellen und gründlichen Berathung des Budgets kein Abbruch geschehen wird, indem es ja jedem Kammermitgliede freisteht, in der Debatte sich über specielle Fragen Auskunft von der Deputation oder den Regierungscommissaren geben zu lassen.

Hieraus geht schon hervor, daß die Deputation jede einzelne Position mit den dazu gehörigen Unterpositionen geprüft haben muß, weil sie sonst nicht im Stande sein würde, allenthalben die etwa gewünschte Auskunft geben zu können.

Es beabsichtigt demnach die Deputation mit Zustimmung der Kammer in ihren Berichten nur auf solche Positionen speciell einzugehen, wo in den Ansätzen Abweichungen gegen früher hervortreten, während sie alle gleich gebliebenen Positionen, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst eine Abänderung beantragt, mehr summarisch zu behandeln gedenkt.

Um nun die Ansicht der Kammer hierüber kennen zu lernen, beantragt sie:

die Kammer wolle zu dem oben angegebenen Verfahren ihre Zustimmung geben.

Weiter kam innerhalb der Deputation zur Sprache, ob es nicht zweckmäßig und für die Sache förderlich sein würde, wenn die geehrten Mitglieder der Kammer der Deputation schon vor der Berichterstattung etwaige Wünsche und Anträge in Bezug auf das Budget oder einzelne Positionen desselben rechtzeitig unter Feststellung einer Präklusivfrist schriftlich mittheilten, damit dieselben schon im Schooße der Deputation berathen, resp. berücksichtigt werden könnten.

Obwohl nun zwar anerkannt werden muß, daß ein solches Verfahren wesentlich zur Abkürzung der Debatte in der Kammer und sonach unmittelbar zur Abkürzung des Landtags beitragen würde, so glaubte doch die Deputation hierauf keinen Antrag stellen zu dürfen, weil ja obnebin jedem Kammermitgliede nach § 126 der Verfassungsurkunde und § 92 der Landtags-Ordnung das Recht zusteht, zu jeder Zeit Wünsche und Anträge an die Deputationen gelangen zu lassen. Man würde sonach durch Einführung einer Präklusivfrist dieses Recht beschränken.

Die Deputation gestattet sich demnach nur die Bitte an die geehrten Mitglieder der Kammer, von dem gewährten Rechte den größtmöglichen Gebrauch zu machen, und zwar mit thunlichster Beschleunigung.

Schlüsslich hält die Deputation auch bei diesem Landtage für wünschenswerth, daß ihr gestattet werde, Berichte über einzelne Budgettheile auch außer der Reihenfolge, wie sie im Budget enthalten ist, vor die Kammer bringen zu können, indem es nur dadurch möglich ist, von Zeit zu Zeit der zweiten Deputation der Ersten Kammer Gelegenheit zu geben, auch ihrerseits mit der Berichterstattung vorgehen zu können.

Die zeitliche Praxis hat gelehrt, daß es gut ist, wenn einzelne Budgettheile an verschiedene Referenten zur Berichterstattung vertheilt, und je nachdem die Be-

richte fertig geworden sind, diese von der Kammer berathen werden.

Die Deputation glaubt, daß sie sich, wenn sie diese Praxis auch diesmal befolgt, im Einverständniß mit der Kammer befindet.

Präsident Haberkorn: Wir beginnen sonach die Debatte.

Referent Dehmichen: Es ist seither schon Gebrauch gewesen, daß, bevor die zweite Deputation über das Budget im Allgemeinen Bericht erstattet, sie der Kammer einen kleinen Vorbericht übergeben hat, wonach sie sich unter Anderem auch die Genehmigung erbat, daß sie über die verschiedenen Budgettheile, je nachdem die betreffenden Referenten mit solchen fertig waren, der Kammer Bericht erstatten konnte. Diese Bitte stellt auch die Deputation durch den vorliegenden Bericht heute an die Zweite Kammer und hofft ihre Genehmigung. Im Uebrigen will ich abwarten, was man sonst gegen die Wünsche der Deputation nach Maßgabe des Berichts seitens der Kammer etwa zu bemerken hat.

Präsident Haberkorn: Begehrt im Allgemeinen oder über einen der angeregten Punkte Jemand das Wort? — Abg. Dr. Wigard!

Abg. Dr. Wigard: Ich würde mich mit den Anträgen, wie sie von der Deputation gestellt worden sind, einverstanden erklären können, wenn ich über einen Passus eine nähere Aufklärung, nämlich darüber empfangen habe, wie es in Bezug auf die diesfalligen Abstimmungen gehalten werden soll. Die Deputation hat nämlich Seite 2 des Berichts sich dahin ausgesprochen:

„Es beabsichtigt demnach die Deputation mit Zustimmung der Kammer in ihren Berichten nur auf solche Positionen speciell einzugehen, wo in den Ansätzen Abweichungen gegen früher hervortreten, während sie alle gleich gebliebenen Positionen, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst eine Abänderung beantragt, mehr summarisch zu behandeln gedenkt.“

Auch mit diesem Verfahren würde ich in dem Falle einverstanden sein, wenn bei der Berathung selbst seitens des Präsidiums auf jede einzelne Position eine Frage gestellt wird, ob man zu derselben Position eine Erinnerung zu machen oder einen Antrag zu stellen habe, und wenn dann über jede einzelne Position eine besondere Abstimmung erfolgt. Sollte es aber dagegen im Sinne der Deputation liegen, daß über solche Positionen, wo die Deputation eine Bemerkung zu machen nicht Gelegenheit gefunden hat, so gleich über Bausch und Bogen abgestimmt werde, so würde ich mich mit diesem Verfahren nicht einverstanden erklären können und müßte einen, meinem eben angedeuteten Sinne entsprechenden Antrag an die Kammer einbringen.

Präsident Haberkorn: Was mich anbelangt, so erkläre ich hierauf, daß es selbstverständlich ist, daß jeder